

60 Jahre Wohnungsbaugenossenschaft Wernau eG

Jubiläumsfonds – Geschäftsordnung

I. Ziel und Zweck

Die Wohnungsbaugenossenschaft Wernau eG stellt im Rahmen ihres Jubiläumjahres 2018/2019 einen Verfügungsfonds, den **Wohnbau - Jubiläumsfonds**, für ihre Mitglieder in Höhe von 6.000 € bereit, begrenzt auf zunächst zwei Jahre. Die Vergabe der Mittel erfolgt über einen Vergabeausschuss, bestehend aus bis zu sechs Mitgliedervertretern.

Ziel: Aktivierung von Mitgliedern und Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Stärkung der Wohnstandorte und Hausgemeinschaften im Sinne der genossenschaftlichen Prinzipien - **Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung**. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen von Mitgliedern für die Gemeinschaft.

II. Grundsätze der Förderung

- Förderanträge können nur von Mitgliedern der Wohnungsbaugenossenschaft Wernau eG gestellt werden.
- Der Wohnbau - Jubiläumsfonds ersetzt keine Regelfinanzierung (wie z.B. Treppenhaussanierung, Wohnungssanierung, neuer Anstrich der Hausfassade, sonstige Instandhaltungen etc.).
- Es werden nur Projekte und Maßnahmen gefördert, die der Gemeinschaft dienen, nicht einem Privatinteresse.

- Das Geld kann sowohl für Sachkosten als auch für Honorare an Dritte (Kursleiter o.ä.) verwendet werden, nicht als Aufwendung für Ehrenamt. Ausgeschlossen sind Dauerförderungen und Zuschüsse zur Deckung laufender Kosten.
- Die Förderhöchstsumme pro Projekt beträgt 1.500 €. Eine Anhebung der Förderhöchstsumme kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss aller Vergabeausschussmitglieder erfolgen.
- Über die Vergabe der Mittel entscheidet allein der Vergabeausschuss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.

III. Richtlinien Vergabeausschuss

- Der Vergabeausschuss besteht aus bis zu sechs ehrenamtlich arbeitenden Mitgliedervertretern.
- Die Vergabeausschussmitglieder entscheiden in ihren Sitzungen nach Antragstellung über die Vergabe der Mittel mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Abgestimmt wird durch Handaufheben und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- Für die Beschlussfähigkeit von Anträgen müssen mindestens drei Vergabeausschussmitglieder anwesend sein.

- Vergabeausschussmitglieder können grundsätzlich auch eigene Anträge stellen, dürfen über diese Anträge aber nicht selbst entscheiden. Sie nehmen weder an der abschließenden Beratung noch an der Abstimmung teil und müssen im Sinne der Gleichbehandlung den Raum verlassen.
- Die Geschäftsführung liegt bei der Wohnbau Wernau eG. Die Entscheidung über die Mittelvergabe liegt ausschließlich beim Vergabeausschuss.
- Die Leitung der Sitzungen des Vergabeausschusses erfolgt durch die Wohnbau Wernau eG.
- Über die Ergebnisse der Sitzungen wird jeweils eine Niederschrift verfasst.

IV. Antragstellung

Ab dem 1. November 2018 können Förderanträge gestellt werden. Der Vergabeausschuss entscheidet in seinen Sitzungen über eine Bewilligung. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Antragsteller einige Tage nach der Sitzung mitgeteilt.

Möglichkeiten der Antragstellung

1. Antragstellung in schriftlicher Form per Post an:

*Wohnungsbaugenossenschaft Wernau eG
Kirchheimer Straße 75
73249 Wernau*

oder per Mail an:

info@wohnbauwernau.de

unter Angabe folgender Punkte:

- Kurzbeschreibung des Projektes
- Wer soll/kann teilnehmen?
- In welchem Zeitraum ist die Durchführung geplant?
- Wie hoch sind die geplanten Kosten?

2. Antragsteller haben die Möglichkeit, das Projekt im Rahmen einer Sitzung des Vergabeausschusses persönlich vorzustellen.

V. Rechnungslegung

- Der Antragsteller erhält die bewilligte Fördersumme auf ein von ihm angegebenes Konto überwiesen.
- Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für das bewilligte Projekt zu verwenden.
- Über die Mittelverwendung ist Rechnung zu legen unter Vorlage von Originalbelegen, spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Projektes.
- Für die Durchführung des Projektes nicht benötigte Fördermittel sind zum Zeitpunkt der abschließenden Rechnungslegung zurückzuzahlen.